

Satzung
der
„Traber-Allianz West“ Vereinigung Westdeutscher
Traber-Züchter-Besitzer und Amateurfahrer e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Traber-Allianz West“ Vereinigung Westdeutscher Traber-Züchter-Besitzer und Amateurfahrer e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Recklinghausen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Deutschen Traberzucht und ihrer Leistungsprüfungen gem. § 4 des Tierzuchtgesetzes.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) den regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Mitglieder über fachmännische Blutlinienführung sowie fach- und sachgerechte Aufzucht von Trabrennpferden,
 - b) die Interessenvertretung sowohl in der Öffentlichkeit als auch in den Gremien und Institutionen des gesamten Trabrennsports unter besonderer Wahrung der Belange der Züchter, Besitzer, sowie der Amateurfahrer von Trabrennpferden,
 - c) die Pflege sozialer und gesellschaftlicher Kontakte sowie die Förderung der Völkerverständigung im Rahmen der Durchführung nationaler und internationaler Trabrennveranstaltungen,
 - d) die Förderung der Traberzucht, insbesondere der Rasse „Deutscher Traber“,
 - e) die Förderung des Amateurfahrernachwuchses durch speziell dafür veranstaltete Rennen,
 - f) die Einführung und Überwachung von Leistungsklassen der Amateurfahrer,
 - g) die Durchführung von ganzjährigen Rennserien speziell als Amateur- bzw. Besitzerfahren.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Hiervon unberührt bleibt der Anspruch der Mitglieder des Vorstandes auf Erstattung ihrer baren Auslagen gem. § 8 Ziff. 6 dieser Satzung.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein sollte die Mitgliedschaft im Hauptverband für Traber-Zucht und -Rennen e.V. (HVT) vorsehen. Die Mitgliedschaft gilt ausschließlich der Förderung der deutschen Traberzucht sowie der Durchführung von Leistungsprüfungen.
2. Durch die Mitgliedschaft in der Dachorganisation HVT unterstellen sich die Mitglieder durch ihre Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag in den Verein der Strafgewalt des Vereins sowie der dem HVT obliegenden Strafgewalt.
3. Mit ihrer Vereinsmitgliedschaft unterliegen die Mitglieder gleichzeitig den Satzungen und Ordnungen des HVT, insbesondere den Rechts- und Verfahrensvorschriften der Trabrennordnung.
4. Der Verein überträgt seine ihm gegenüber seinen Mitgliedern zustehende Vereinsstrafgewalt auf den HVT zur Ausübung seiner Zuständigkeit innerhalb der Trabrennordnung.
5. Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere der vom HVT eingerichteten und angeordneten Schiedsgerichtsbarkeit (§§ 101 ff Trabrennordnung) einschließlich dem vom HVT vorgesehenen Schiedsverfahren (Schiedsordnung) unterstellt.
6. Der Verein kann Beteiligungen im Trabersport erwerben.

§ 4 Mitglieder und Ehrenmitglieder

1. Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede in- und ausländische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat. Der Antrag sollte Namen, Vorname, Straße, Wohnort mit Postleitzahl, Telefon und Fax-Nummer, E-Mail Adresse, Geburtsdatum sowie Angaben für ein Bankeinzugsverfahren enthalten.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
4. Zu Ehrenmitgliedern können um den Verein oder dem Trabrennsport verdiente Personen ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch die Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in allen Mitgliederversammlungen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Auffassung und Meinung dem Verein darzulegen. Entsprechende Anträge sind in schriftlicher Form dem Vorstand zur Bearbeitung vorzulegen.
3. Jedes Mitglied akzeptiert durch seine Mitgliedschaft die Satzung des Vereins.
4. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr sowie einen laufenden Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrags und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ein Abbuchungsverfahren ist zwingende Voraussetzung zwecks Zeit- und Kostenersparnis. Die Mitglieder bevollmächtigen den Verein unwiderruflich, die fälligen Mitgliedsbeiträge von ihren Konten bei der zentralen Verrechnungsstelle Trabrennsport abzubuchen.
5. Der Jahresbeitrag ist im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres fällig.
6. Nach Ablauf des ersten Vierteljahres kann die Erhebung der Forderungen nach erfolgten zwei Mahnungen durch Postnachnahme erfolgen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Todesfall,
 - b) freiwilligen Rücktritt oder Kündigung,
 - c) Ausschluss
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss bis zum 1.10. eines Jahres schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel Stimmenmehrheit.
4. Durch Vorstandsbeschluss kann ein Ausschluss beschlossen werden:
 - a) wenn keine Zahlung des Jahresbeitrags trotz mehrfacher Mahnung erfolgte und ein Zahlungseingang durch Postnachnahme nicht zu verzeichnen war,
 - b) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
5. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Ausschluss beschlossen werden, wenn das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig macht, das dem Verein sowie dem gesamten Trainersport schadet.
6. Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
7. Der Antrag auf Ausschluss gem. Ziff. 3 kann von jedem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand gestellt werden. Der Vorstand hat den Antrag zu prüfen und den Beschuldigten dazu zu hören.
8. Die Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 6 Ziff. 1 Abs. b) und c) befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des ausstehenden Jahresbeitrags oder sonstiger Verbindlichkeiten.

§ 7 Die Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden = stellvertretender Vorsitzender
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) drei BeisitzerAls Beisitzer ist jeweils ein Mitglied der jeweiligen Fachgruppe der Besitzer, der Züchter und der Amateurfahrer zu wählen. Die Fachgruppen sind Arbeitskreise, die als Interessenvertretung für die einzelnen Fachthemen innerhalb des Vereins (Züchter, Besitzer und Amateurfahrer) tätig sind. Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt.
2. Vorstand gem. § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten. Die Vertretungsbefugnis des zweiten Vorsitzenden kann nicht mit der Begründung beanstandet werden, dass eine Verhinderung des ersten Vorsitzenden nicht vorgelegen habe.
3. Für die Führung der Geschäfte des Vereins sind die sechs Vorstandsmitglieder verantwortlich.
4. Die Vorstandsmitglieder halten ihr Amt bis zu den Neuwahlen inne. Scheidet jedoch ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitglieds eine Ergänzungswahl durchzuführen.

5. Der Vorstand hat das Recht, Vereinsmitglieder vorzuschlagen, die geeignet sind, in Ausschüssen oder Vorständen der trabersportlichen Dachorganisation tätig zu werden. Die auf diese Weise zur außerordentlichen Mitarbeit eingesetzten Mitglieder haben während der Dauer ihrer Tätigkeiten dem Vorstand beratend beizutreten und an den jeweiligen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
6. Der Verein darf keine Person durch Vergütung begünstigen. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen für den Verein werden erstattet:
 - a) Gestellung von Telefonanschluss und Fax,
 - b) Internetbetreuung,
 - c) Zeitaufwand für Vereinsbuchführung,
 - d) Utensilien für den Vereinsschriftverkehr.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar bis spätestens Ende des zweiten Quartals des Jahres.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder ein. Die Benachrichtigung muss Tag, Stunde, Versammlungsort und Tagesordnung enthalten und mindestens 14 Tage vor der Versammlung abgesandt werden.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist in der unter Abs. 3 bezeichneten Form im offiziellen Organ des HVT sowie auf der vereinseigenen Homepage zu veröffentlichen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins diese erfordert oder wenn ein Fünftel der nach dem letzten Jahresabschluss eingeschriebenen Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt haben.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn der Vorstand komplett zurücktritt.
7. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
8. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Geschäftsführers und des Vorsitzenden,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahlen zum Vorstand,
 - e) die Beschlussfassung über die dem Vorstand schriftlich vorgelegten Anträge (Frist: fünf Tage vor der Mitgliederversammlung)
 - f) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Über die Beschlüsse und die Wahlen ist eine Niederschrift (Protokoll) zu erstellen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer oder dem mit der Protokollführung Beauftragten zu unterzeichnen ist.

§ 11 Haushalt und Rechnungslegung

1. Den Haushaltsplan setzt der Vorstand fest.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer haben die getätigten Ausgaben auf ihre wirtschaftliche Notwendigkeit zu überprüfen. Sie geben der ordentlichen Mitgliederversammlung im Anschluss an den Geschäftsbericht und die Rechnungslegung ihren Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung, der Geschäftsbücher, des Bestandes der Kasse, sowie der sonstigen Werte des Vereins bekannt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Salvatorische Klausel

1. Erweist sich eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der restlichen gültigen Bestimmungen oder der übrigen Bestimmungen unberührt.

§ 13 Satzungsänderungen - Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Stimmenmehrheit.
2. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf zu seiner Gültigkeit eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Er kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind.
Trifft dies in der ersten Versammlung nicht zu, so ist in einem Zeitraum von mindestens drei, höchstens aber sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden über eine Dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann. In der Einladung zu dieser finalen Versammlung ist darauf hinzuweisen, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschlossen wird.
3. Wird der Verein aufgelöst, so steht das Vereinsvermögen dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit der Auflage zu, dass die Mittel im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden sind.